

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 5/16 B

L 1 KR 169/15 ZVW (Sächsisches LSG)
S 8 KR 341/10 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2016 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist Alleinerbe der am 2.11.2013 verstorbenen, bei der beklagten Krankenkasse (KK) versichert gewesenen Johanna S. (Versicherte). Die Versicherte ist mit ihrem Begehren auf Erstattung der Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe im Zeitraum vom 1.11.2009 bis 30.10.2010 bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Versicherte sei wegen einer chronischen Erkrankung ständig auf eine Haushaltshilfe angewiesen. Selbst wenn im streitgegenständlichen Zeitraum eine akute Erkrankung oder akute Verschlechterung einer Erkrankung hinzugetreten sei, habe sie durchgängig an chronischen Funktionseinschränkungen gelitten, die eine selbstständige Haushaltsführung bereits zu Beginn des streitgegenständlichen Zeitraums ausschlossen. Der Senat habe deshalb die hierzu unter Beweis gestellten Tatsachen als wahr unterstellen können (*Urteil vom 10.12.2015*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes eines Verfahrensfehlers.
- 4 1. Der Kläger beruft sich auf einen Verstoß gegen § 103 SGG, bezeichnet ihn aber nicht in der gebotenen Weise. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN*). Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss daher ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund der bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen



müssen, und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (*vgl zum insgesamt Erforderlichen zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN; s ferner BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*).

- 5 Der Kläger erfüllt nicht diese Anforderungen an die Darlegung eines Verfahrensfehlers mit seinem Vorbringen, das LSG habe antragswidrig kein ärztliches Gutachten zum Beweis der Tatsache eingeholt, dass die verstorbene Versicherte im Zeitraum vom 1.11.2009 bis 30.10.2010 "an einer akuten Erkrankung oder an einer akuten Verschlechterung der Erkrankung" litt.
- 6 Es ist schon fraglich, ob mit dem vom Kläger gestellten Antrag eine Tatsachenbehauptung aufgestellt wird, über die ein Sachverständiger befinden kann. Denn das Beweisthema wiederholt - wenn auch nicht mit identischem Wortlaut - die allgemeinen abstrakten Voraussetzungen, die die Satzung (seit 1.1.2016 auch § 38 Abs 1 S 3 SGB V) für einen Anspruch auf Haushaltshilfe vorgibt. Danach stellt die KK eine Haushaltshilfe dann zur Verfügung, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Weiterführung des Haushaltes wegen "akuter schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit" nicht möglich ist. Der Kläger legt noch nicht einmal dar, um welche Erkrankung es sich gehandelt haben soll, seit wann diese Erkrankung bestand und ggf wann die akute Verschlechterung der Erkrankung eingetreten ist. Ob der Kläger einen ordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt hat, kann indes offenbleiben.
- 7 Der Kläger legt jedenfalls nicht ausreichend dar, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den von ihm abgelehnten Beweis zu erheben. Die Wendung "ohne hinreichende Begründung" in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen. Es kommt insoweit darauf an, ob das LSG als letztinstanzliches Tatsachengericht - auf der Grundlage seiner materiell-rechtlichen Auffassung - objektiv gehalten gewesen ist, den Sachverhalt zu den vom Beweisantrag erfassten Punkten weiter aufzuklären, ob es sich also zur beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen (*stRspr seit BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*).
- 8 Der Kläger trägt insoweit nur vor, das LSG habe die Tatsachen, zu denen Beweis angeboten worden sei, nicht als wahr unterstellen können, weil sich nach § 13 der Satzung der Beklagten "akute Erkrankungen oder akute Verschlimmerung einer Erkrankung mit dem Vorliegen einer chronische Erkrankungen" ausschließen. Soweit der Kläger damit ausdrücken will, dass eine akute Erkrankung nicht gleichzeitig eine chronische Erkrankung sein kann und umgekehrt, übersieht er, dass das LSG von dem unterstellten Hinzutreten einer (weiteren) akuten Erkrankung ausgegangen ist, die aus seiner materiell-rechtlichen Sicht für die Entscheidung ohne Bedeutung war.



- 9 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang (auch) die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) rügt, bezeichnet er einen Verfahrensmangel ebenfalls nicht hinreichend. Der Kläger legt schon nicht dar, weshalb die Entscheidung des LSG auf dem aus seiner Sicht erforderlichen, vom LSG aber unterlassenen Hinweis beruht. Denn das LSG hat die unter Beweis gestellten Tatsachen als wahr unterstellt, ohne dass dies - aus seiner materiell-rechtlichen Sicht - einen Einfluss auf die Entscheidung hatte. Der Beschwerdeführer setzt sich im Rahmen seiner Darlegungen auch nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander, wonach das rechtliche Gehör bloß verhindern soll, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Auffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten. In diesem Rahmen besteht jedoch kein allgemeiner Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Bewertung des Beweisantrags hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl. BSG Beschluss vom 17.10.2006 - B 1 KR 104/06 B - Juris RdNr 9; BSG Beschluss vom 21.11.2000 - B 2 U 288/00 B - Juris RdNr 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; Hauck in Zeihe, SGG, Stand 1.4.2016, § 105 RdNr 9a mwN). Ebenso wenig besteht danach die Pflicht des Gerichts, die Beteiligten auf alle nur möglichen Gesichtspunkte hinzuweisen und seine Rechtsauffassung zu der Rechtssache bzw zu den Erfolgsaussichten eines (Beweis-)Antrags zu erkennen zu geben (vgl. auch zB BSG Beschluss vom 5.8.2004 - B 13 RJ 206/03 B - Juris RdNr 6).
- 10 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

